



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 20.04.2021

Nummer 37

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: <u>notdienst-zahn.de</u>

 Apotheken: <u>www.apotheken.de</u> oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

<u>Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses</u> <u>Amtsblattes:</u>

Anlage 1: Richtlinie des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege

Anlage 2: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrags des Landkreises Schweinfurt auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wesentlicher Änderungen an der Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle; hier: Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayernkolleg Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 37

Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Schweinfurt

Förderrichtlinie

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Schweinfurt gewährt im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den denkmalpflegerischen Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Baudenkmälern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 1.2 Nicht gefördert werden
- 1.2.1 Voruntersuchungen an Baudenkmälern,
- 1.2.2 Maßnahmen an Objekten, welche kein Einzeldenkmal, sondern lediglich Bestandteil eines Ensembles im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayDSchG sind und
- 1.2.3 Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zuschussempfänger

- 2.1 Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmälern im privaten Eigentum.
- 2.2 Für kirchliche bzw. kommunale Objekte werden keine Zuschüsse gewährt.
- 2.3 Eine private Trägerschaft für Objekte, die sich in kommunalem bzw. kirchlichem Eigentum befinden, führt nicht zur Förderfähigkeit.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- 3.1 Das betreffende Baudenkmal muss in die Denkmalliste nach Art. 2 BayDSchG eingetragen oder der Antrag auf Aufnahme gestellt sein bzw. noch erfolgen und Aussicht auf Erfolg haben.
- 3.2 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG für die zu fördernde Maßnahme muss erteilt sein.
- 3.3 Es muss ein Antrag auf Gewährung eines Landkreiszuschusses gestellt werden.

Werden neben einem Landkreiszuschuss noch weitere Zuschüsse anderer Fördergeber der Denkmalpflege (insb. Bezirk, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, etc.) über das Landratsamt beantragt, genügt es, wenn der Landkreiszuschuss im Finanzierungsplan der betreffenden Anträge enthalten ist. Ansonsten ist ein formloses Antragsschreiben mit Kostenunterlagen einzureichen.

4. Förderfähige Kosten

- 4.1 Förderfähig ist der von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte denkmalpflegerische Mehraufwand.
- 4.2 Beim denkmalpflegerischen Mehraufwand handelt es sich um Mehrkosten, welche durch die Denkmaleigenschaft und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen in einzelnen Bereichen entstehen.
- 4.3 Nicht zum denkmalpflegerischen Mehraufwand gehören dagegen Kosten, die bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin, d.h. ohne die Denkmaleigenschaft, entstehen würden.

5. Regelförderung

- 5.1 Die Zuschüsse betragen regelmäßig 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, höchstens jedoch 5000 EUR je Maßnahme.
- 5.2 Innen- und Außenrenovierung gelten als je eine Maßnahme.
- 5.3 Die Förderung von Bauabschnitten einer Maßnahme ist zulässig. Die Summe aller Teilförderungen darf hierbei jedoch den Höchstbetrag gemäß Ziffer 5.1 nicht übersteigen.
- 5.4 Maßnahmen, bei denen der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht mindestens 1.000 EUR beträgt, werden nicht gefördert.

6. Sonderförderung

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. besonders hoher denkmalpflegerischer Wert, außerordentlich hoher denkmalpflegerischer Mehraufwand, besonders geringe Finanzkraft des Denkmaleigentümers, etc.) kann eine von der Regelförderung abweichende Sonderförderung gewährt werden.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Über die Regelförderung gem. Ziffer 5 entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt. Über die gemäß der Regelförderung geförderten Projekte ist in der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur des Landkreises Schweinfurt zu berichten.
- 7.2 Über Sonderförderungen nach Ziffer 6 entscheidet der beschließende Ausschuss für Bildung und Kultur des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege vom 11.12.2006 außer Kraft.

Schweinfurt, 19.04.2021 Landkreis Schweinfurt gez.

Florian T ö p p e r Landrat



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 37

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 91/20

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGP);

Antrag des Landkreises Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle);

Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Der Landkreis Schweinfurt hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) gestellt.

Die beabsichtigten Änderungen an der bestehenden Vergärungsanlage stellen ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, nachdem der maßgebliche Größenwert in Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag) überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ("A") zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 20.04.2021 Landratsamt Schweinfurt

gez. Jana Mai Abteilungsleiterin Umwelt und Bau



Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 37

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Bayernkolleg Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Bewohnern des Wohnheims des Bayernkollegs Schweinfurt (Florian-Geyer-Straße 13 97421 Schweinfurt), die sich in dem Zeitraum von 12.04.2021 bis 15.04.2021dort aufgehalten haben, um enge Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1 der AV Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für enge Kontaktpersonen.
- 2. Nach Ziffer 4.3 der AV Isolation wird für die in Ziffer 1 genannten Personen die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Testung am 22.04.2021 im Wohnheim des Bayernkollegs (Florian-Geyer-Straße 13 97421 Schweinfurt) vorgeladen. Die Testung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamts durchgeführt.
- 3. Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Personen, die positiv getestete Personen im Sinne der Ziffer 1.3 der AV Isolation sind. Für diese Personen gelten die sich aus der AV Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen.
- 4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 21.04.2021) und mit Ablauf des 21.06.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Marita Eckstein Abteilungsleiterin